



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Jakob Christine / Johner-Etter Ueli

2019-GC-53

Beurteilung und Zeugnis im 1. Zyklus (1-4H) des obligatorischen Unterrichts

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 15. April 2019 eingereichten und am 23. April 2019 dem Staatsrat übermittelten begründeten Motion wiesen die Grossrätin Christine Jakob und der Grossrat Ueli Johner darauf hin, dass mit Entscheid des Kantons, die Schulen des obligatorischen deutschsprachigen Unterrichts ab dem Schuljahr 2019/20 nach dem Lehrplan 21 (LP 21) arbeiten und gemäss Empfehlung des Fachberichts «Beurteilen» der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK), das Zeugnis frühestens am Ende des 1. Zyklus (2. Primarklasse) eine Leistungsbeurteilung beinhalten sollte. Dies mit der Begründung, dass die Schülerinnen und Schüler dieser Stufe starke Unterschiede bezüglich ihrer Lernentwicklung vorweisen und um zu frühen, nicht altersgemässen Leistungsdruck zu vermeiden.

Das in einer kantonalen Arbeitsgruppe entwickelte und lehrplanabgestützt erstellte Beurteilungsinstrument trägt der förderorientierten Begleitung der Schülerinnen und Schüler Rechnung und sieht regelmässige Standortbestimmungen und Feedbacks vor, welche den Schülerinnen und Schülern erlauben über ihr Lernen nachzudenken und sich weiterzuentwickeln.

Gemäss den beiden Motionären widerspricht der Grundsatzentscheid vom 14. Dezember 2018 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) betreffend Beurteilung und Zeugnis im 1. Zyklus zwecks Harmonisierung beider Sprachregionen sowohl der Empfehlung des Fachberichts der D-EDK wie auch dem Grundgedanken des LP 21 (1H/2H mit einer Unterrichtsbestätigung, Bestätigung des Elterngesprächs mit Aufzeigen der Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers anhand des offiziellen Begleit- und Beurteilungsinstruments und in der 3H/4H mit der Beurteilung der Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen anhand einer 4er-Skala mit Prädikaten).

Die Grossrätin und der Grossrat sind der Ansicht, dass der Kanton Freiburg mit zwei unterschiedlichen Lehrplänen sowie sprachregionalen und kulturellen Unterschieden, auch zwei unterschiedliche Zeugnismodelle im öffentlichen Bildungsbereich zulassen sollte.

Daher verlangen die Motionäre, dass im deutschsprachigen Zeugnis erstmals am Ende des ersten Zyklus eine summative Beurteilung mit Prädikaten erfolgt.

II. Antwort des Staatsrats

1. Einleitung

Die obligatorische Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, der sich nach den kantonalen Lehrplänen richtet und den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten. In der Primarschule (1H–8H) sollen die Schülerinnen und Schüler solide Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -kompetenzen wie Lesen und Schreiben in der Schulsprache und Mathematik erwerben, die an der Orientierungsschule (9H/11H) gefestigt, vertieft und erweitert werden. Die kantonalen reglementarischen Bestimmungen regeln einerseits die Promotion und andererseits die Selektion und Zulassungsbedingungen für die nachobligatorischen Bildungswege. So orientiert sich die Erstzuweisung der Schülerinnen und Schüler in einen Klassentypus der Orientierungsschule anlässlich des Übertrittsverfahrens von der Primar- an die Orientierungsschule am schulischen Leistungsstand jeder Schülerin und jedes Schülers in der 8H. Zusätzlich zu den fachlichen Kompetenzen bauen die Schülerinnen und Schüler überfachliche Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen) auf, die ihnen ein lebenslanges Lernen ermöglichen.

Mit der Beurteilung im kompetenzorientierten Unterricht wird der Blick darauf gerichtet, welches Wissen und Können (Fähigkeiten und Fertigkeiten) in welcher Qualität Schülerinnen und Schüler in den durch den Lehrplan vorgegebenen Fachbereichen erwerben sollen. Dies bedingt eine fundierte Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten der Beurteilung während einer Lernsequenz (Festlegung der von den Kompetenzstufen abgeleiteten Lernzielen, Feedbackkultur zur Unterstützung der Lernenden während des Lernprozesses, formative und summative Beurteilung, Selbstbeurteilung, unterschiedliche Formen von Beurteilungsanlässen, transparente und verständlich formulierte Beurteilungskriterien) unabhängig der Sprachregionen.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über zwei Ämter, nämlich das Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) mit dem Lehrplan 21 (LP 21 ab Schuljahr 2019/20) und das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) mit dem Plan d'études romand (PER).

2. Lehrpläne und Beurteilung im kompetenzorientierten Unterricht

2.1. Lehrpläne

Gemäss Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone zu einer Harmonisierung der wichtigen Eckwerte der obligatorischen Schule verpflichtet.

Mit der «Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule» (HarmoS-Konkordat), welchem der Kanton Freiburg 2010 beigetreten ist, erfüllen die Kantone alle verfassungsmässigen Vorgaben für die obligatorische Schule. Diese Vorgaben betreffen unter anderem die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen - festgelegt in sprachregionalen Lehrplänen.

Der PER und der Tessiner Lehrplan der «Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP)» und der LP 21 der «Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK)» nehmen diese Bildungsziele, welche 2011 von der Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für Schulsprache (L1), Fremdsprachen (L2), Mathematik und Naturwissenschaften der obligatorischen Schule festgelegt wurden, auf.

Lehrpläne beschreiben den bildungspolitischen legitimierten Auftrag der Gesellschaft an die obligatorische Schule und die darin festgelegten Ziele ermöglichen jeder Schülerin und jedem Schüler den Zugang zur Berufsbildung oder zu den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

Im französischsprachigen Kantonsteil wurde der PER 2010 eingeführt, der LP 21 tritt an den deutschsprachigen obligatorischen Schulen in allen Schulstufen und Schuljahren auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft und wird bis Ende Schuljahr 2022/23 implementiert sein.

Die sprachregionale Auslegung der Bildungsziele in die zwei Lehrpläne PER und LP 21 (und spezifisch für den deutschsprachigen Fremdsprachenunterricht in den «Lehrplan Passepartout», welcher dem LP 21 entspricht) sowie die sprachlich-kulturelle Prägung haben auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss auf die Schulen der beiden Sprachregionen. Dieser Einfluss betrifft einerseits die Lehrerbildung (Profile) und andererseits die Schulkultur sowie die Schul- und Unterrichtsorganisation und Stundentafeln.

2.2. Die Beurteilung im kompetenzorientierten Unterricht

Zum kompetenzorientierten Unterricht gehört eine Beurteilungs- und Rückmeldekultur, die sich auf das Erreichen von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ausrichtet. Dabei soll Beurteilung nicht Ziel des Unterrichts, sondern Mittel zur Förderung sein und hat letztlich auch einen selektiven Charakter. Gleichzeitig müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Beurteilung im Rahmen des neuen Schulzeugnisses umgesetzt werden.

Kompetenzorientierter Unterricht schafft für den Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen Lerngelegenheiten, in denen Wissen und Können in bedeutsamen Situationen möglichst eigenständig angewendet werden kann und so den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihre Fähigkeiten und Potentiale zu entfalten. Die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrperson unterstützt. Dabei gewinnt die formative (*förderorientierte*) Beurteilung an Bedeutung, indem sie den Aufbau und die Erweiterung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gezielt begleitet und unterstützt.

Im Fokus der Beurteilung stehen fachliche und überfachliche Kompetenzen, die bei der Nutzung und Anwendung von Wissen (*fachliches und soziales Wissen, Strategiewissen*) in unterschiedlich komplexen Aufgaben- und Problemsituationen sichtbar werden. Kompetenzorientierter Unterricht beinhaltet immer auch die Selbsteinschätzung des Lernstandes sowie die Reflexion über Lernprozesse im Dialog zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern.

Die Lehrperson legt bei der Planung, abgeleitet von den Kompetenzstufen des LP 21, die Lernziele fest und bestimmt die Grund- und erweiterten Anforderungen. Sie gibt diese den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Lernsequenz bekannt. Während des Lernprozesses unterstützt sie die Schülerinnen und Schüler durch formatives Feedback. Die summative Beurteilung in Form eines bewerteten Leistungsnachweises (*Prädikat / Note*) zieht anhand von transparenten, verständlichen Kriterien Bilanz über die Erreichung der Lernziele. Diese Bilanzierung der Zielerreichung ist ab der 3H möglich.

2.3. LP 21 und summative Beurteilung

Weder der LP 21 noch der PER machen Aussagen zur promotionsrelevanten Beurteilung, namentlich nicht zu Prüfungen, Zeugnissen, Notengebung und Promotionsregelungen, die kantonal geregelt sind.

Aus diesen Gründen widerspricht das von der EKSD beschlossene harmonisierte Zeugnis 1H-11H für beide Sprachregionen nicht dem Grundgedanken des LP 21, wie von den beiden Motionären bemängelt wird. Der im Begehren der Motion erwähnte Fachbericht «Beurteilen» der Arbeitsgruppe Kommission Volksschule (03.11.2015), welcher Überlegungen zu Beurteilung und eine Materialsammlung enthält, beinhaltet weder eine Stellungnahme der Kommission Volksschule, noch der Plenarversammlung der D-EDK und kann in diesem Sinne nicht als verbindliche Empfehlung an die Kantone zur Umsetzung der zeugnisrelevanten Beurteilung verstanden werden.

Wie oben erwähnt, macht der LP 21 keine Aussagen zur promotionsrelevanten Beurteilung, da diese in der Hoheit der Kantone liegt und sich auf die jeweiligen kantonalen Rahmenbedingungen stützt. Somit gibt es auch in den Deutschschweizer Kantonen, in welchen der LP 21 schon heute in Kraft ist, keine einheitliche Praxis bezüglich dem Zeitpunkt der Einführung von Prädikaten / Noten für die zeugnisrelevante Beurteilung im ersten Zyklus. Hingegen eröffnen die Kompetenzformulierungen des LP 21 Möglichkeiten für Entwicklung im Bereich der formativen Beurteilung. Hierzu hat das DOA ein schulinternes Weiterbildungskonzept mit drei Modulen («Beurteilung und Kompetenzerleben», «Formatives Feedback und adaptive Unterstützung» sowie «Differenzierung und Lernaufgaben») entwickelt, die im Zeitraum von 2019/20 – 2022/23 von allen Schulen verbindlich durchgeführt werden müssen.

2.4. Stundentafel

Da sich die Stundentafel auf die Lehrpläne bezieht, verabschiedete der Direktor EKS gestützt auf Art. 18 und 22 des Gesetzes über die obligatorische Schule (SchG) und Art. 30 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) und nach Auswertung einer breit abgestützten Konsultation aller Schulpartner am 05. März 2017 die neue Stundentafel 1H-11H (gültig ab Schuljahr 2019/20 mit Inkrafttreten des LP 21). Die neue Stundentafel legt die Unterrichtszeit pro Fach fest und bildet die Terminologie des LP 21 hinsichtlich der Bezeichnung der Fachbereiche und der Formulierungen der überfachlichen Kompetenzen ab. Diese Terminologie muss im Zeugnis wiedergegeben werden.

3. Kantonale Rahmenbedingungen betreffend Beurteilung und Zeugnis

3.1. Gesetzliche Bestimmungen

Der Grosse Rat verankerte im Jahr 2014 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Beurteilung und Promotion im SchG. Zu erwähnen sind dabei die beiden Schwerpunkte: «*Die Arbeiten in der Schule sind Gegenstand einer regelmässigen Beurteilung, die den einzelnen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern mitgeteilt wird*» (Art. 37 Abs. 1 SchG) und «*Massgebend für den Übertritt von einem Schuljahr ins nächste oder von einem Zyklus in den nächsten sind die schulische Arbeit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter der Schülerin oder des Schülers*» (Art. 38 Abs. 1 SchG). Die Artikel 72-79 SchR präzisieren ausführlich Ziel, Inhalt, Modalitäten, Kriterien und Bekanntgabe der Beurteilung sowie Angaben betreffend Schulzeugnis. So enthält das Schulzeugnis für jedes Semester Angaben darüber, inwieweit die Lernziele erreicht sind, und gibt Aufschluss über den Entwicklungsstand der überfachlichen

Kompetenzen, die in den Lehrplänen festgelegt sind. So erstellt die Lehrperson in regelmässigen Abständen eine Zwischenbilanz, indem sie einen Leistungsnachweis/Prüfung zum gesamten behandelten Stoff/Lernsequenz durchführt. Es handelt sich dabei um Gesamtbewertungen, die signifikante Informationen darüber liefern, inwieweit die für die Unterrichts-/Lernperiode- oder Sequenz festgelegten Ziele von der Schülerin oder dem Schüler erworben wurden. Diese Arbeiten messen sowohl die Kenntnisse der Schülerin oder des Schülers wie auch ihre oder seine Fähigkeiten, diese in einer gegebenen Situation anzuwenden. Diese Gesamtbeurteilungen bilden die wesentlichen Grundlagen der summativen Beurteilung, die entweder in Form einer Bewertung mit Prädikaten oder in Noten ausgedrückt wird. Die Ergebnisse der Beurteilung werden mit einer Bewertungsskala ausgedrückt (beispielsweise Ziele sehr gut erreicht, gut erreicht, erreicht, nicht erreicht) oder in Form von Noten (6 bis 3 in der Primarschule und 6 bis 1 in der Orientierungsschule, halbe Noten sind möglich). Die überfachlichen Kompetenzen werden ebenfalls durch Beurteilungen bewertet.

3.2. Zweck und Inhalte des Schulzeugnisses hinsichtlich der Beurteilung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen

Das Schulzeugnis bescheinigt jeder Schülerin und jedem Schüler, dass sie oder er die obligatorische Schule besucht hat. Es ist das offizielle Dokument zur Mitteilung der schulischen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

Beim Eintritt in die obligatorische Schule wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Schulzeugnis ausgestellt, das nach den Bestimmungen des SchG, SchR und den entsprechenden Richtlinien der EKSD zu führen ist. Das Schulzeugnis wird den Eltern zweimal im Jahr zugestellt, jeweils am Ende des Semesters. Die ausgewiesenen Bewertungen beziehen sich ausschliesslich auf das im Schulzeugnis vermerkte Semester. Die Eltern bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie die darin eingetragenen Ergebnisse zur Kenntnis genommen haben. Zum Zweck einer ganzheitlichen Beurteilung werden zwei Bereiche bewertet: die erzielten Leistungen in den Fachbereichen (Fachkompetenz) und die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen).

Der Weg zur Erreichung der vorgegebenen Lernziele (Lernprozess) wird beobachtet. Die Schülerin oder der Schüler erhält regelmässig Rückmeldung über ihre oder seine Lernfortschritte und wird so auf ihrem /seinem persönlichen Lernweg begleitet.

3.2.1. Die Beurteilung der Fachkompetenz im Schulzeugnis

Grundsätzlich werden alle Fachbereiche, welche in den Lehrplänen mit Grundansprüchen versehen sind, bewertet. Diese Bewertungen beziehen sich auf die Erreichung von Lernzielen, die von den Kompetenzbeschreibungen der Lehrpläne abgeleitet sind. Wie bis anhin ist vorgesehen, dass die Bewertung der fachlichen Kompetenzen im Schulzeugnis in Prädikaten oder Noten erfolgt. Diese Bewertung erfolgt ausschliesslich auf der Fremdbeurteilung durch die Lehrperson. Nebst der Beurteilung mit Prädikaten oder Noten erhält die Schülerin oder der Schüler während ihres oder seines Lernprozesses zudem regelmässig Rückmeldung von den Lehrpersonen über ihre oder seine Lernfortschritte.

3.2.2. Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen) im Schulzeugnis

Im Schulzeugnis wird ebenfalls der Kompetenzstand hinsichtlich der aus den Lehrplänen abgeleiteten überfachlichen Kompetenzen mit Prädikaten vermerkt. Die definierten Kompetenzen lassen sich den personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zuordnen. Die Bewertung beschreibt den Entwicklungsgrad innerhalb der beurteilten Kompetenz.

4. **Harmonisierungsauftrag an die obligatorische Schule (Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule, Wechsel des Klassentypus, Zulassung zu postobligatorischen Bildungsgängen)**

Im Kanton Freiburg ist die Beurteilungspraxis durch die Existenz zweier sprachregionaler Unterrichtsämter, zweier Lehrpläne, sprachregional unterschiedlicher Grund- und Weiterbildung, unterschiedlichen Lehrmitteln sowie von sprachregional kulturell unterschiedlichem Unterrichtsverständnis geprägt. Mit der Umsetzung des SchG und des SchR kommt die EKSD dem Auftrag zur Harmonisierung der obligatorischen Schule nach. So soll insbesondere auch die schulzeugnisrelevante Beurteilung harmonisiert werden, um die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler im Kanton sicherzustellen, da sie Grundlage für Laufbahnentscheide ist (Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule, Wechsel des Klassentypus, Zulassung zu postobligatorischen Bildungsgängen).

4.1. **Vorentwurf Richtlinien der EKSD über die Beurteilungspraxis an der obligatorischen Schule**

Die EKSD mandatierte am 21. November 2016 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe (DOA/SEnOF), in der ebenfalls die PH FR und die Uni FR (ZELF) vertreten waren, gestützt auf Art. 37 und 38 SchG und Art. 72-79 SchR, Richtlinien über die Handhabung der Beurteilung während der obligatorischen Schule zu erarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe stand eine zweisprachige Resonanzgruppe mit Vertretungen von Lehrpersonen aller Zyklen (delegiert durch die Berufsverbände) und Vertretungen der Konferenz der Schuldirektionen und Schulleitungen zur Seite.

Der Vorentwurf dieser Richtlinien berücksichtigte folgende Überlegungen:

- > die Schülerin oder den Schüler in ihrem oder seinem Lernprozess zu begleiten, um ihr oder ihm zu ermöglichen, die Lernziele zu erreichen.
- > eine förderorientierte Beurteilungspraxis.
- > der Einführung des PER und des LP 21 und deren Einfluss auf die Beurteilungspraxis.
- > den Willen zur Harmonisierung der Beurteilungspraxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zyklen und Sprachregionen.
- > das Bedürfnis der Klärung im Bereich der verschiedenen Beurteilungspraktiken.
- > Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf.

Die EKSD interne Konsultation des Vorentwurfs der Richtlinien dauerte vom 16. April bis zum 31. Mai 2018.

Die Beurteilungsthematik ist von hoher Relevanz und betrifft unweigerlich die Wertvorstellungen und das professionelle Handeln aller am Unterricht beteiligten Fachpersonen. Somit widerspiegelt

ten die Vernehmlassungsrückmeldungen sehr unterschiedliche Ansichten. Die unterschiedlichen Einschätzungen sind teilweise sprachregional und manchmal themenspezifisch bedingt.

Nach Auswertung aller Rückmeldungen hat der Direktor EKS entschieden, eine Überarbeitung und Fertigstellung des vorliegenden Vorentwurfs der Richtlinien vorerst zu verschieben. Auch wenn einige Bestimmungen, bedingt durch die Vorgaben des SchG und SchR, nicht in Frage gestellt wurden, soll dieser Aufschub dazu dienen, den wiederholten Anfragen aus beiden Sprachregionen, wie beispielsweise der Bereitstellung eines Weiterbildungsangebots oder der Erarbeitung eines Beurteilungsinstrumentes für den ersten Zyklus, zu entsprechen. Denn letztlich sind es nicht Richtlinien, welche die aktuelle Handhabung der Beurteilungspraxis im Unterricht ändern, sondern vielmehr ein fundierter Austausch über Beurteilung und Bewertung an jeder Schule sowie in der Aus- und Weiterbildung. Diese Arbeit erfolgt in den nächsten Jahren an den deutsch- und französischsprachigen Schulen des DOA und SEnOF. Ziel bleibt es, die Freiburger Schulqualität nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

4.2. Grundsatzentscheide der EKSD betreffend Beurteilung und Zeugnis im Rahmen des obligatorischen Unterrichts 1H-11H (DOA/SEnOF)

Wie dargelegt ist ein Schulzeugnis ein amtliches Dokument, das zu grossen Teilen durch das SchG und SchR definiert wird. Hingegen macht das betreffende SchR keine Aussagen zum Zeitpunkt der Einführung von Prädikaten respektive Noten. Die Auswertung der Konsultationsrückmeldungen zu diesen Fragen hat keine einheitliche Haltung ergeben. Durch die Inkraftsetzung des LP 21 muss jedoch für die deutschsprachigen Schulen ein neues Schulzeugnis 1H-11H ab Schuljahr 2019/20 zur Verfügung stehen. Deshalb gelten, gestützt auf Art. 37 und 38 SchG und Art. 72-75 sowie 77-79 SchR folgende Grundsatzentscheide vom 14. Dezember 2018 der EKSD betreffend Beurteilung und Zeugnis im Rahmen des obligatorischen Unterrichts (DOA/SEnOF):

Inkraftsetzung des neuen Schulzeugnisses:

- > DOA: ab Schuljahr 2019/20
- > SEnOF: ab Schuljahr 2021/22

Es bestehen keine Unterschiede in folgenden Bereichen (Harmonisierung erreicht):

- > Schülerinnen und Schüler, welche die Grundansprüche nicht erfüllen (Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen (NM)/ Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM)), erhalten keine individuellen Noten (Anmerkung im Zeugnis: Individuelle Lernziele → im Zeugnis erscheint automatisch ein Lernbericht).
- > Im 3. Zyklus erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Schulzeugnis entsprechend einem der drei Klassentypen. Es existieren keine weiteren Schulzeugnismodelle. Schülerinnen und Schüler, welche als Unterstützungsmassnahme einer «Förderklasse» zugewiesen sind, erhalten den Schulzeugnistyp der «Realklasse». Für Fächer, in welchen die Schülerin oder der Schüler nach individuellen Lernzielen arbeitet, wird im Schulzeugnis automatisch auf den Lernbericht verwiesen.
- > 1H/2H: Unterrichtsbestätigung sowie die Bestätigung, dass ein Elterngespräch, an dem die Lehrperson die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers präsentiert hat, stattgefunden hat. Die Lehrperson stützt sich dabei auf das offizielle Begleit- und Beurteilungsinstrument 1H/2H.

- > 3H/4H: Die Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen wird mit einer 4er-Skala anhand von Prädikaten beurteilt. Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von Kriterien, welche die Unterrichtsämter für obligatorischen Unterricht bestimmen, mit einer 4er- Skala beurteilt.
- > 5H/11H: Die Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen wird anhand von Noten beurteilt (5H-8H: Noten 6-3, halbe Noten sind möglich; 9H/11H: Noten 6-1, halbe Noten sind möglich). Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von Kriterien, welche die Unterrichtsämter für obligatorischen Unterricht bestimmen, mit einer 4er- Skala beurteilt.

Harmonisierung anstreben:

- > Freifächer im 3. Zyklus werden im Zeugnis mit «besucht» vermerkt, falls das Freifach während mindestens 1 Semester belegt wurde (betrifft in keiner Weise den Status der/des Schülers/in).
- > Terminologie Prädikate: Absprache DOA/SEnOF unter Berücksichtigung von pädagogischen und sprachlichen Aspekten und der Verständlichkeit für die Eltern.

Mögliche sprachregionale Unterschiede:

- > Inhalte/Terminologie der Lehrpläne (Bsp: Fachbezeichnungen/Formulierungen bezüglich der Kriterien für überfachliche Kompetenzen).

4.3. Arbeitsgruppe «Instrument Lernen, begleiten fördern 3H/4H Lbf (3H/4H)» des DOA

Anders als von den beiden Motionären dargelegt, wurde weder eine kantonale Arbeitsgruppe DOA/SEnOF mandatiert noch ein geeignetes auf den LP 21 gestütztes Beurteilungsinstrument erstellt.

Im Oktober 2018 mandatieret das DOA eine interne Arbeitsgruppe «Instrument Lbf 3H/4H» mit einer Vertretung der PH FR mit dem Ziel, aufbauend auf dem offiziellen Begleit- und Beurteilungsinstrument 1H/2H (Lbf 1H/2H), das schon im Schuljahr 2017/18 basierend auf dem diesbezüglichen Instrument des Kantons Luzern entwickelt wurde, ein offizielles Begleit- und Beurteilungsinstrument 3H/4H zur Standortbestimmung und Beurteilung in der 3H/4H ab Schuljahr 2019/20 zu entwickeln. Die diesbezüglichen Arbeiten erwiesen sich aber als sehr komplex, da in der 3H/4H sowohl fachliche wie überfachliche Kompetenzen beurteilt werden müssen, anders als mit dem «Lbf 1H/2H», welches sich auf die Beurteilung der entwicklungsorientierten Zugänge des LP 21 beschränkt.

Mit den Grundsatzentscheiden der EKSD vom 14. Dezember 2018 betreffend Beurteilung und Zeugnis im Rahmen des obligatorischen Unterrichts (DOA/SEnOF) wurde das Mandat der Arbeitsgruppe «Instrument Lbf 3H/4H» vom DOA im Januar 2019 in dem Sinne angepasst, dass das Lbf 3H/4H als Begleit- und Beurteilungsinstrument zur Standortbestimmung des fachlichen Kompetenzaufbaus hinsichtlich des Elterngesprächs dienen soll. Die Arbeiten haben gezeigt, dass das Entwickeln eines solchen Instruments höchst problematisch ist. Es würde sehr umfangreich und daher einerseits aufwändig für die Lehrpersonen und andererseits nicht einfach verstehbar für die Eltern, denn es muss zwingend sämtliche Kompetenzen und Kompetenzstufen des LP 21 enthalten. Denn grundsätzlich gilt es den Lehrplan 21 in seiner Vollständigkeit zu wahren und der Kanton ist nicht berechtigt, eine Auswahl an Kompetenzen vorzunehmen. Andernfalls wird damit eine vereinfachte, unvollständige kantonale LP21-Version geschaffen. Diese entspräche in keiner Weise der Absicht und dem Verständnis des LP 21. Somit existiert aktuell kein geeignetes Beurteilungsinstrument für die 3H/4H.

4.4. Aktuelle Handhabung der Beurteilung der fachlichen Kompetenzen im Schulzeugnis 1H-8H im deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil

fK= fachliche Kompetenzen; üfK = überfachliche Kompetenzen

gelb: unterschiedliche Handhabung DOA/SEnOF, grün: gleiche Handhabung DOA/SEnOF

	Unterrichtsbestätigung (weder Prädikat noch Note)		Prädikat		Note	
	DOA	SEnOF	DOA	SEnOF	DOA	SEnOF
1H (1. Sem)	Die Schülerin der Schüler erhält kein Zeugnis	Unterrichtsbestätigung Gesprächsbestätigung				
1H (2. Sem)	Unterrichtsbestätigung Gesprächsbestätigung			üfK		
2H (1. Sem)	Die Schülerin der Schüler erhält kein Zeugnis			üfK		
2H (2. Sem)	Unterrichtsbestätigung Gesprächsbestätigung			fK & üfK		
3H (1. Sem)			fK & üfK	fK & üfK		
3H (2. Sem)			fK & üfK	fK & üfK		
4H (1. Sem)			fK & üfK	fK & üfK		
4H (2. Sem)			fK & üfK	üfK		fK
5H (1. Sem)			fK & üfK	fK & üfK		
5H (2. Sem)			üfK	fK & üfK	fK	
6H (1. Sem)			fK & üfK	fK & üfK		
6H (2. Sem)			üfK	üfK	fK	fK
7H (1. Sem)			fK & üfK	üfK		fK
7H (2. Sem)			üfK	üfK	fK	fK
8H (2. Sem)			üfK	üfK	fK	fK
8H (2. Sem)			üfK	üfK	fK	fK

4.5. Geplante harmonisierte Handhabung der Beurteilung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Schulzeugnis 1H-11H im deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil als Kompromisslösung

Die vom Grossen Rat des Kantons Freiburg geforderte Harmonisierung bezüglich zeugnisrelevanter Beurteilung und Zeugnisgestaltung wird mit der Umsetzung von Art. 37 und 38 SchG und der Art. 72 – 75, 77- 79 und 81 SchR umgesetzt und gewährleistet. Gestützt auf die genannten Gesetzesartikel präzisieren die Grundsatzentscheide betreffend Beurteilung und Zeugnis im Rahmen des obligatorischen Unterrichts 1H-11H (DOA/SEnOF) die Umsetzung der zeugnisrelevanten Bestimmungen (Art. 73 Abs. 3 SchR). Bestimmungen für die zeugnisrelevante Beurteilung müssen unter dem Blickwinkel des einzelnen Zyklus, aber auch der gesamten obligatorischen Schulzeit sowie dem Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule, der Durchlässigkeit während der Orientierungsschule und den Übertrittsbestimmungen für die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II getroffen werden.

Die beschlossenen Grundsatzentscheide bezüglich der fachlichen und überfachlichen Beurteilung im Zeugnis des gesamten obligatorischen Unterrichts des Kantons Freiburg sind einerseits dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechend abgestuft und andererseits hinsichtlich ihres gesamten Bildungswegs bis zum Übertritt in die Schulen der Sekundarstufe II kohärent abgebildet. Gleichzeitig bilden sie die Synthese zwischen den aktuellen unterschiedlichen Beurteilungshandhabungen hinsichtlich Schulzeugnis und den uneinheitlichen Rückmeldungen aus der Konsultation des Vorentwurfs der Richtlinien der EKSD über die Beurteilungspraxis an der obligatorischen Schule.

Aus diesen Gründen und zur Erfüllung des geforderten Harmonisierungsauftrags durch den Grossen Rat an die obligatorische Schulzeit gilt zukünftig:

1H/2H	Unterrichtsbestätigung und Bestätigung des Elterngesprächs, welches sich auf das offizielle Begleit- und Beurteilungsinstrument stützt.
3H/4H	Die Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen wird mit einer 4er-Skala anhand von Prädikaten beurteilt. Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von Kriterien , welche die Unterrichtsämter für den obligatorischen Unterricht bestimmen, mit einer 4er-Skala beurteilt.
5H/8H	Die Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen wird anhand von Noten (6-3, halbe Noten sind möglich) beurteilt. Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von Kriterien , welche die Unterrichtsämter für den obligatorischen Unterricht bestimmen, mit einer 4er-Skala beurteilt.
9H/11H	Die Erreichung der festgelegten Lernziele der fachlichen Kompetenzen wird anhand von Noten (6-1, halbe Noten sind möglich) beurteilt. Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von Kriterien , welche die Unterrichtsämter für den obligatorischen Unterricht bestimmen, mit einer 4er-Skala beurteilt.

Hinsichtlich des Zeugnisses sind sprachregionale Unterschiede, welche die Terminologie und Inhalte der Lehrpläne (Fächer, Fachbezeichnungen, Formulierungen bezüglich der Kriterien der überfachlichen Kompetenzen) möglich und nötig.

Der Einwand der beiden Motionäre, dass die geplante Handhabung gestützt auf die Grundsatzentscheide der EKSD 14. Dezember 2018 betreffend Beurteilung und Zeugnis im Rahmen des obligatorischen Unterrichts (DOA/SEnOF) nicht den Grundgedanken des LP 21 entspricht, kann nicht geltend gemacht werden, da wie unter Punkt 2.3 dargelegt, der LP 21 keine Aussagen zur zeugnisrelevanten Beurteilung macht.

5. Fazit und Haltung des Staatsrats

Das neue SchG, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, sowie das dazugehörige SchR enthalten alle notwendigen gesetzlichen Bestimmungen, um eine harmonisierte und gleichwertige Beurteilung für die deutschsprachigen und französischsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kanton Freiburg vorzunehmen. Die beiden Unterrichtsämter für den obligatorischen Unterricht (DOA und SEnOF) der EKSD arbeiten eng zusammen und achten auf eine harmonisierte Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der sprachregionalen Eigenheiten.

Aus diesen Gründen schlägt der Staatsrat die Ablehnung dieser Motion vor.

28. Mai 2019